

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 63 (1966)

Heft: 8

Rubrik: Rechtsentscheide

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 23.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Frühkindliche Hörschäden

Wenn Eltern bei einem Säugling auch nur der geringste Verdacht aufsteigt, das Kind höre vielleicht nicht gut, sollten sie es unverzüglich von einem erfahrenen Arzt untersuchen lassen. Auf einen Hörschaden kann beispielsweise hinweisen, wenn das Kind beim plötzlichen Erscheinen eines Gesichtes über seinem Bett erschrickt (es hat das Herankommen nicht gehört) oder wenn ein mehrmonatiger Säugling auf Geräusche und Töne nicht reagiert, zum Beispiel nicht mit Augen oder Kopf die Schallquelle sucht.

Heute kann eine Hörstörung in den darauf spezialisierten Ohrenkliniken mit Hilfe besonderer Untersuchungsmethoden bereits *in den ersten Lebensmonaten* abgeklärt werden. Leider ist es noch viel zu wenig bekannt, wie entscheidend wichtig diese möglichst frühe Erfassung für die ganze weitere Entwicklung gehörbehinderter Kinder ist. Denn mit 6 bis 8 Monaten beginnt die Zeit der natürlichen Sprachentwicklung. Diese kann und muß auch beim gehörgeschädigten Kleinkind ausgenutzt werden, indem es durch frühes Anpassen eines Hörapparates und ein systematisches Training die nötige zusätzliche Hilfe erhält. Später aber verschwinden die natürlichen Voraussetzungen zur sprachlichen Entwicklung, und die Sprache kann nur noch mühsam künstlich angebahnt werden.

Im Juniheft 1966 der Zeitschrift *«Pro Infirmis»* (erhältlich im Zentralsekretariat, Postfach 8032 Zürich, zu Fr. 1.50) gibt Prof. Dr. med. K. Graf, ein besonders erfahrener Kenner dieser Fragen, einen Überblick über die heutigen Methoden zur Abklärung kindlicher Hörstörungen, und Chr. Heldstab schildert die Arbeit einer Pädoaudiologischen Beratungsstelle, in welcher Eltern in der häuslichen Förderung ihrer gehörgeschädigten Kleinkinder angeleitet werden. Solche Beratungsstellen bestehen heute in Zürich (Heilpädagogisches Seminar), Bern (Inselspital), Luzern (Kantonsspital), Fribourg (Heilpädagogisches Institut), Riehen (Taubstummschule), St. Gallen (Kantonsspital), Aarau (Kinderklinik), Lausanne (Hospice de l'enfance), La Chaux-de-Fonds (Cortac) und Genf (Montbrillant).

Rechtsentscheide

Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung Art. 1, 2 und 5

Anwendbarkeit des Konkordates und Verhältnis zwischen Bund (Schweizerisches Konsulat), Heimatkanton und Wohnkanton, wenn ein Bürger eines Konkordatskantons während eines vorübergehenden Aufenthalts im Ausland unterstützungsbedürftig wird.

Der Fall, daß ein Bürger eines Konkordatskantons, der in einem andern Konkordatskanton Konkordatswohnsitz hat, im Ausland fürsorgebedürftig wird und von dort aus die Hilfe des Heimatkantons in Anspruch nimmt, ist meines Erachtens dem Falle gleichzusetzen, in welchem ein solcher Bürger in einem Drittkanton

bedürftig wird und dessen Hilfe in Anspruch nimmt. Über die in diesem Falle zwischen den drei Kantonen entstehenden Rechtsverhältnisse habe ich mich unter Ziffer 31 und 32 meines Kommentars zum Unterstützungskonkordat geäußert. Ich verweise insbesondere auf die beiden letzten Sätze von Ziffer 32.

Der seinerzeitige Beschluß der Fürsorgedirektorenkonferenz, wonach der *Heimatkanton* die Kosten der von schweizerischen konsularischen Vertretungen vermittelten Heimschaffung (rechte Heimreise) mittelloser Schweizerbürger übernimmt, gilt meines Erachtens nur für das Verhältnis zwischen dem Konsulat (dem Bund) und den in Betracht fallenden Kantonen. Das Konsulat kann sich an den Heimatkanton halten und braucht nicht auf dessen Einwendung zu hören, ein anderer Kanton sei nach dem Konkordat als Wohnkanton unterstützungspflichtig. Für das Verhältnis zwischen Heimatkanton und Wohnkanton dagegen gilt das Konkordat. Hat der Heimgekehrte in einem andern Kanton Konkordatswohnsitz, so führt der Heimatkanton mit der Übernahme der Heimschaffungskosten die Geschäfte des unterstützungspflichtigen Wohnkantons; dieser hat ihm die Kosten zu vergüten, soweit er sie nach dem Konkordat tragen muß (in Kostenteilungsfällen die Hälfte; in Fällen ohne Kostenteilung gegebenenfalls die wohnörtliche Pflichtleistung).

2. Immerhin hat der Wohnkanton dem Heimatkanton nur solche Unterstützungen ganz oder teilweise zu vergüten, die er selber auch hätte gewähren müssen oder nach den wohnörtlichen Vorschriften oder Grundsätzen gewährt hätte. Insbesondere braucht der Wohnkanton dem Heimatkanton Heimschaffungskosten nur insoweit zu vergüten, als der Heimatkanton bundes- oder völkerrechtlich verpflichtet war, sie zu übernehmen, oder als es sich aus humanitären Gründen aufdrängte, dem Bedürftigen die Heimreise zu ermöglichen. Das Bestehen einer Rechtspflicht oder zwingender fürsorgerischer Gründe, der eidgenössischen Polizeiabteilung für die Kosten der Heimreise des Bedürftigen per Flugzeug und mit Begleitung Gutsprache zu leisten, hätte der Heimatkanton dem Wohnkanton nachzuweisen.

(Ansichtsaussäuerung von Fürsprecher W. Thomet, Bern, vom 7. Oktober 1965).

Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung Art. 7 Abs. 2 und 3

Konkordatswohnsitz von Kindern, die in der Heimatgemeinde des Stiefvaters eingebürgert wurden, wenn ihre Mutter von diesem getrennt lebt und die Kinder in einem Drittkanton untergebracht sind.

1. Die beiden Kinder wurden am 27. Juni 1956 in M. (Kanton H) eingebürgert. Bis zu diesem Zeitpunkt hatten sie als Ausländer überhaupt keinen Konkordatswohnsitz. Aber auch mit der Einbürgerung haben sie an ihrem Aufenthaltsort G. (Kanton A) keinen Konkordatswohnsitz begründet: Entweder teilten sie den Wohnsitz der Mutter, die aber den Kanton A schon vor der Einbürgerung der Kinder verlassen hatte, oder sie hatten selbständigen Konkordatswohnsitz, weil die Eltern sich nicht um sie kümmerten; dieser selbständige Konkordatswohnsitz befand sich aber nicht im Kanton A, sondern am zivilrechtlichen Wohnsitz der Mutter (welcher die Kinder bei der Ehescheidung zugesprochen worden waren) als dem Ort, wo der Mutter die elterliche Gewalt zu entziehen und die Bevormundung der Kinder anzuordnen war (Art. 3 Abs. 4 des Konkordats von 1937; Art. 7

Abs. 3 Ziffer 2 des Konkordats von 1959). Seit der Ehescheidung (1953) hat die Mutter im Kanton A weder gewohnt noch sich aufgehalten. Die Kinder haben also auf keinen Fall im Kanton A Konkordatswohnsitz. Für diesen Kanton ist der Unterstutzungsfall ein Außerkonkordatsfall. Ihm gegenüber ist der Heimatkanton allein unterstützungspflichtig. Es ist Sache des Heimatkantons, einen dritten Kanton als Wohnkanton zur Übernahme des Unterstutzungsfalles zu veranlassen.

2. Seit ihrer Verheiratung mit R. (1954) befindet sich der zivilrechtliche Wohnsitz der Mutter der beiden Kinder gemäß Art. 25 des Zivilgesetzbuches grundsätzlich am Wohnsitz des Ehemannes. Dieser wohnte zur Zeit der Verheiratung im Kanton W. Seit 1962 lebt er – angeblich aus Gesundheitsgründen – in der Heimatgemeinde M. Die Ehefrau ist zwar in W. geblieben und dort erwerbstätig. Nach Art. 25 Abs. 2 des Zivilgesetzbuches hätte sie aber nur dann einen selbständigen zivilrechtlichen Wohnsitz in W., wenn sie Gründe im Sinne von Art. 170 des Zivilgesetzbuches hätte, sich von ihrem Ehemann zu trennen (BGE 79 II S. 125, Erw. 2). Das Fürsorgeamt W. behauptet, Frau R. besuche ihren Mann alle 14 Tage. Der Ehemann bestreitet dies; er soll beabsichtigen, die Ehescheidung zu verlangen. Der Umstand wiederum, daß der Kanton W die Ehefrau selbständig besteuert, wäre ein Indiz dafür, daß dessen Behörden annehmen, die Frau habe dort gemäß Art. 25 Abs. 2 ZGB selbständigen zivilrechtlichen Wohnsitz; denn nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts zu Art. 46 Abs. 2 der Bundesverfassung (Doppelbesteuerungsverbot) darf der Aufenthaltskanton die getrennt lebende Ehefrau nur unter dieser Voraussetzung selbständig besteuern. Indessen besteht die gesetzliche Vermutung, daß die Ehefrau den Wohnsitz des Ehemannes teilt (Art. 25 Abs. 1 ZGB), und der Nachweis, daß Frau R. selbständigen Wohnsitz in W. hat, obliegt dem Kanton H als Wohnkanton des Ehemannes. Nur wenn ihm dieser Nachweis gelingt, ist W. auch zur Bevormundung der Kinder erster Ehe der Frau R. zuständig und haben diese gemäß Art. 7 Abs. 3, Ziffer 2 des Konkordats ihren selbständigen Konkordatswohnsitz in W. – Dem Kanton H steht auch der Nachweis offen, daß die Kinder schon in einem Zeitpunkt hätten bevormundet werden sollen, als der zivilrechtliche Wohnsitz ihrer Mutter sich unzweifelhaft noch in W. befand, nämlich zwischen 1954 und 1962, als auch der Stiefvater in W. wohnte. Allerdings würde der Kanton W wohl einwenden, in diesem Falle hätten die Kinder bevormundet werden sollen, bevor ihre Mutter nach W. gekommen sei. Aber nachdem das zuständige Gericht am 7. September 1953, bei der Scheidung der ersten Ehe der Frau R., die Kinder der Mutter zugesprochen hatte, dürfte es schwierig sein, zu behaupten, es hätte ihr schon vor ihrer Wiederverheiratung (2. Oktober 1954) auf Grund neuer Tatsachen die elterliche Gewalt wieder entzogen werden sollen.

Meines Erachtens entspräche es der Billigkeit, wenn der Kanton W seine konkordatliche Unterstützung anerkennte; namentlich weil er die Mutter der beiden Kinder auch besteuert.

(Ansichtsaussäuerung von Fürsprecher W. Thomet, Bern, von 8. März 1965.)

Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung, Art. 7 Abs. 3 und Art. 43

1. Konkordatswohnsitz des bevormundeten, nicht bei den Eltern lebenden Kindes, um das sich ein Elternteil angemessen kümmert. 2. Art. 43 Abs. 4 des Konkordats gilt nicht für Personen mit unselbständigem Konkordatswohnsitz.

1. Nach Art. 7 Abs. 3, Ziffer 2 des Konkordats über die wohnörtliche Unterstützung hat ein unmündiges Kind nur dann selbständigen Wohnsitz am Sitze der zuständigen Vormundschaftsbehörde, wenn es dauernd nicht bei den Eltern lebt und diese sich nicht angemessen um es kümmern. Das gilt auch für bevormundete Kinder. Wenn ein bevormundetes Kind bei den Eltern oder bei einem Elternteil lebt oder die Eltern oder ein Elternteil sich anderweitig angemessen um es kümmern, hat auch es entweder gemäß Art. 7 Abs. 1 des Konkordats unselbständigen oder gemäß Art. 7 Abs. 3, Ziffer 1 des Konkordats selbständigen Konkordatswohnsitz am Wohnorte des Familienhauptes. Ein bevormundetes Kind, das erwerbstätig ist und sich normalerweise selber durchbringt, hat gemäß Art. 7 Abs. 3, Ziffer 3 des Konkordats wie ein Erwachsener selbständigen Wohnsitz an seinem persönlichen Wohnort.

Das Konkordat sagt freilich nicht, *wo* sich der unselbständige Konkordatswohnsitz eines Kindes befindet, das bevormundet ist und nicht bei den Eltern lebt, um das sich aber die Eltern oder wenigstens ein Elternteil angemessen kümmern. Keines der Eltern ist in einem solchen Falle «Familienhaupt» im zivilrechtlichen Sinne. Da aber das Kind doch den Konkordatswohnsitz eines der Eltern teilt, müssen wir einen konkordatsrechtlichen Begriff des «Familienhauptes» finden. Wir finden ihn im Konkordat von 1937. Aus diesem Konkordat (Art. 3) ist der Begriff der Familien- oder Unterstützungseinheit in das neue Konkordat (Art. 4 und 7 Abs. 1) übernommen worden. In Art. 3 Abs. 3 hat das Konkordat von 1937 Regeln unter anderem für den Fall aufgestellt, daß die Eltern eines ehelichen oder außerehelichen Kindes nicht zusammenleben, aber sich doch seiner annehmen. Das Kind folgte in diesem Falle dem Elternteil im Wohnsitz, der sich seiner vorwiegend annahm. Diese Regel wollte das neue Konkordat nicht aufheben. Es wurde bloß übersehen, daß sie im Wortlaut von Art. 7 Abs. 1 nicht zum Ausdruck kommt. – Was «sich angemessen um ein Kind kümmern» bedeutet, ist in Ziffer 57 meines Kommentars zum Konkordat dargelegt.

Der bevormundete Jakob H. lebt zwar nicht bei seinen Eltern, und diese leisten nach Ihrem Schreiben auch keine Unterhaltsbeiträge. Jedoch kümmert sich die Mutter um ihn, indem sie ihn hie und da besucht, ihm etwa Kleider schickt und ihn auch jedes Jahr etwa 14 Tage lang zu sich in die Ferien nimmt. Damit tut die Mutter vermutlich, was sie tun kann; sonst wäre sie wohl von der Armenpflege, die für die Kosten des Aufenthaltes des Jünglings in einem Erziehungsheim aufkommen muß, zu weitem Leistungen angehalten worden. Es ist daher anzunehmen, daß die Mutter sich angemessen um den Jüngling kümmert. Somit fehlt eines der Erfordernisse, die erfüllt sein müßten, damit der Jüngling seinen Konkordatswohnsitz am Sitze der Vormundschaftsbehörde haben könnte, unter deren Vormundschaft er steht. Jakob H. teilt den Konkordatswohnsitz der offenbar nicht wieder verheirateten Mutter.

2. Auch Art. 43 Abs. 4 des Konkordats, wonach die heimatliche Versorgung eines Unterstützten vor dem Inkrafttreten des Konkordats für den beigetretenen Kanton als Beendigung des Wohnsitzes gilt, ist im vorliegenden Falle meines Erachtens nicht anwendbar. Die Bestimmung kann nur für Personen mit selbständigem Konkordatswohnsitz gelten. Hat die heimatlich versorgte unterstützte Person nach Art. 7 des Konkordats unselbständigen Konkordatswohnsitz im Wohnkanton des Familienhauptes oder eines Elternteils, so gilt nicht Art. 43 Abs. 4, sondern Art. 7 Abs. 1 des Konkordats.

(Ansichtsausschreibung von Fürsprecher W. Thomet, Bern, vom 29. Juni 1965.)

Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung, Art. 2, 10, 13 und 14

Die Wartefrist kann auch für einen Ehemann ablaufen, der beim Einzug in den Wohnkanton das 60. Altersjahr überschritten hat. Für seine Witwe gilt Art. 13 Abs. 1 des Konkordats, wenn sein Konkordatswohnsitz mehr als drei Jahre gedauert hat.

Witwe A. ist meines Erachtens gemäß den Bestimmungen über die Konkordatsfälle mit Kostenteilung zu unterstützen. Dies ergibt sich aus Art. 13 des Konkordats: Die Eheleute A. begründeten am 17. Mai 1945 in Z. Konkordatswohnsitz. Zwar hätten sie zu Lebzeiten des Ehemannes nicht nach den Bestimmungen über die Kostenteilungsfälle unterstützt werden können, weil der Ehemann beim Einzug in den Kanton Z das 60. Altersjahr bereits zurückgelegt hatte. Die Wartefrist hingegen war auch für den Ehemann bei seinem Tode abgelaufen, da er ja fast 14 Jahre in Z. Konkordatswohnsitz hatte, ohne daß er oder seine Ehefrau unterstützt werden mußten. Somit gilt gemäß Art. 13 Abs. 1 des Konkordats auch für die Ehefrau, deren Konkordatswohnsitz mit dem Tode des Ehemannes zum selbständigen wurde, als abgelaufen.

Nach dem Entscheid des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes vom 22. Juli 1945 i.S. Loosli, den Sie erwähnen (Albisser S. 60), wurde freilich unter dem Konkordat von 1937 angenommen, für Personen, die im Alter von über 60 Jahren zuziehen, könne die Wartefrist nicht ablaufen. Das neue Konkordat dagegen steht, wie sich aus der Formulierung von Art. 2 Abs. 2 und 3, und der Systematik des 2. Abschnittes (Art. 6–14) ergibt, eindeutig auf dem Boden, daß die Altersgrenze von 60 Jahren ein selbständiges Hindernis für die Entstehung eines Kostenteilungsfalles ist, das mit der Wartefrist nichts zu tun hat. Wollte man jedoch die im Entscheid i. S. Loosli von der Schiedsinstanz vertretene Ansicht, der Zuzug im Alter von über 60 Jahren hindere den Ablauf der Wartefrist, auch unter dem neuen Konkordat noch gelten lassen, so wäre für Frau A heute Art. 13 Abs. 2 des Konkordats maßgebend; für sie käme das auf das gleiche heraus (Kostenteilungsfall wegen Ablaufs der persönlichen Wartefrist).

Die Ausführungen zu Art. 13 des Konkordats in meinem Kommentar (N. 81–83) befassen sich nicht mit einem Tatbestand, wie er in den Fällen Loosli und A. vorliegt.

(Ansichtsaussäuerung von Fürsprecher W. Thomet, Bern, vom 30. Juli 1965.)

Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung Art. 22 und 24

Form der Geltendmachung von Art. 22 durch den Wohnkanton. Zeitpunkt des Aufhörens der Kostenteilung bei Anrufung von Art. 22, Ziffer 3 des Konkordats.

1. Über die *Form der Anrufung von Art. 22 des Konkordats* durch den Wohnkanton enthält das Konkordat zwar keine Vorschriften. Es ist aber jedenfalls nicht üblich, die weitere Kostenteilung einfach durch eine Bemerkung auf einer Quartalsabrechnung oder sogar einfach dadurch abzulehnen, daß man in der Rechnung den vom Heimatkanton zu vergütenden Anteil plötzlich mit 100% einsetzt statt mit 50%. Ein solches Vorgehen würde sicher von sämtlichen Konkordatskantonen schon aus dem verwaltungstechnischen Grunde abgelehnt, daß die Quartalsrechnungen in der Regel beim Heimatkanton einen andern Weg gehen (Buchhaltung-Gemeindekassier) als die übrigen Mitteilungen des Wohnkantons (De-

partementssekretariat-Armenpflege), weshalb Mitteilungen auf den Rechnungen Gefahr laufen, nicht rechtzeitig der zuständigen Behörde zu Gesicht zu kommen.

2. Die *Kostenteilung* hört gemäß Art. 24 Abs. 1 des Konkordats frühestens mit dem Ablauf der Einsprachefrist auf, das heißt 30 Tage, nachdem der Wohnkanton Art. 22 angerufen hat. Dies gilt auch bei der Anrufung von Art. 22, Ziffer 3 des Konkordats. Die Kostenteilung hört auch hier nicht in jedem Falle 6 Monate nach der Verurteilung automatisch auf, sondern erst 30 Tage, nachdem der Wohnkanton die Kostenteilung ausdrücklich abgelehnt hat.

(Ansichtsausschreibung von Fürsprecher W. Thomet, Bern, vom 13. September 1965.)

Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung Art. 25

Die Pflichtleistungen sind nach jeder neuen Niederlassung des Bedürftigen in einem Konkordatskanton, in welchem er schon früher wohnte, wiederum zu erbringen. Die Tatsache, daß der Bedürftige schon während eines frühern Aufenthaltes in dem Kanton, in welchem er sich erneut niedergelassen hat, unterstützt werden mußte, genügt nicht zu Ablehnung der Pflichtleistung.

1. Schon unter der Herrschaft der früheren Konkordate war es unbestritten, daß der Wohnkanton den sogenannten Pflichtmonat, das heißt die Unterstützung während des ersten Monats, gegebenenfalls nach jeder neuen Niederlassung eines Bedürftigen erneut zu leisten habe. Diese Auffassung, daß die Pflichtleistung einmal pro Niederlassungsperiode zu erbringen sei, wurde in der Expertenkommission für das neue Konkordat ausdrücklich bestätigt. Sie wird deshalb auch in meinem Kommentar, Randziffer 136, vertreten mit dem Satze: «Ein neuer Unterstützungsfall, in welchem der Wohnkanton die Pflichtleistung erbringen muß, liegt auch vor, wenn der Bedürftige nach der Anwendung von Art. 22 des Konkordats den Kanton verlassen hat und später zurückgekehrt ist.» Nur gilt dies nicht bloß dann, wenn der Bedürftige den Kanton nach Anwendung von Art. 22 des Konkordats, sondern auch, wenn er ihn aus irgendwelchen andern Gründen verlassen hat, später zurückkehrt und wiederum Konkordatswohnsitz begründet¹. Es entspricht also durchaus dem Willen des Konkordats, wenn der Wohnkanton für einen Bedürftigen unter Umständen im Laufe der Zeit mehrmals gemäß Art. 25 des Konkordats Pflichtunterstützungen leisten muß (desgleichen der Heimatkanton!).

2. Somit kann der Wohnkanton eine erneute Pflichtleistung nach dem Wiederzuzug eines Bedürftigen nur dann ablehnen, wenn er nachweist, daß dieser unmittelbar vor dem erneuten Zuzug schon längere Zeit unterstützungsbedürftig war (Art. 25 des Konkordats). Dazu verweise ich auf Ziffer 137 meines Kommentars. Die bloße Tatsache, daß die in Frage stehende Unterstützte schon während ihres frühern Aufenthaltes im Kanton Z unterstützt werden mußte und kurz nach ihrer Rückkehr erneut unterstützungsbedürftig wurde, genügt für die Anwendung der Ausnahmebestimmung nicht. Es müßte dargetan werden, daß die Bedürftige während ihrer Aufenthalte außerhalb des Kantons Z unterstützt wurde oder sich in einer Lage befand, die richtigerweise ihre Unterstützung erfordert hätte, und zwar während längerer, bis unmittelbar zu ihrer Rückkehr in den Kanton dauernder Zeit.

(Ansichtsausschreibung von Fürsprecher W. Thomet, Bern, vom 22. Oktober 1965.)

¹ Art. 12 des Konkordats bleibt vorbehalten. Th.

Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung Art. 43 Abs. 2, Art. 13

1. Für die Beurteilung der Frage, ob ein Unterstützungsfall ein Konkordatsfall mit oder ohne Kostenteilung ist, ist auch der Aufenthalt zu berücksichtigen, den der Bedürftige im Wohnkanton hatte, bevor dieser dem Konkordat beitrug.

2. Verläßt der Ehemann seine Familie und ist in diesem Zeitpunkt nicht für ihn, wohl aber für die Ehefrau persönlich die Wartefrist abgelaufen, so ist die Ehefrau als neues Familienhaupt nach den Bestimmungen über die Kostenteilungsfälle zu unterstützen.

Wir halten die Auffassung des Kantons A für richtig, wonach der Unterstützungsfall Monika B. heute ein Konkordatsfall mit Kostenteilung ist. Die Mutter dieses Kindes hat, seitdem ihr Ehemann sie verlassen hat und sich nicht mehr um sie und das Kind kümmert, gemäß Art. 7 Abs. 2 des Konkordats über die wohnörtliche Unterstützung selbständigen Konkordatswohnsitz, in welchem ihr das Kind Monika gemäß Art. 7 Abs. 1 des Konkordats folgt. Streng genommen hat Frau B. freilich erst seit dem Beitritt ihres Heimatkantons A zum Konkordat wieder einen Konkordatswohnsitz. Gemäß Art. 43 Abs. 2 des Konkordats sind aber auch Tatsachen – wie der Aufenthalt in einem Konkordatskanton sowie Unterstützungen – zu berücksichtigen, die eingetreten sind, bevor das Konkordat für den beigetretenen Kanton wirksam wurde. Es ist daher zu halten, wie wenn der Kanton A schon im Jahre 1961 Konkordatskanton gewesen wäre, als der Vater des unterstützten Kindes sich im Kanton Z niederließ.

Nach Art. 13 Abs. 1 des Konkordats gilt für die Ehefrau, die selbständigen Konkordatswohnsitz erwirbt, die Wartefrist als abgelaufen, wenn sie bei der Auflösung der Unterstützungseinheit für das Familienhaupt (den Ehemann) abgelaufen war. Bei Walter B. traf dies weder im Herbst 1963 zu, als er die Familie verließ, noch im Januar 1964, als er von Z. wegzog und seine Ehefrau spätestens selbständigen Wohnsitz erhielt. Er war erst im Juni 1961 in den Kanton Z gezogen und stand also auch im Januar 1964 noch unter Wartefrist.

Unter diesen Umständen gilt für Frau B. Art. 13 Abs. 2 des Konkordats. Es ist zu prüfen, ob für sie persönlich die Wartefrist abgelaufen ist, und zwar wird diese von dem Zeitpunkt an berechnet, in welchem die Frau im Kanton Z einen Konkordatswohnsitz begründet hat.

Frau B. ist am 5. April 1960 als ledige Bürgerin des Konkordatskantons L nach Z gekommen und hatte hier seither ununterbrochen Konkordatswohnsitz. (Der Umstand, daß der Kanton A, dessen Bürgerin sie in der Folge durch Heirat geworden war, erst später dem Konkordat beitrug, ist nach dem eingangs Gesagten unerheblich.) Während der ersten drei Jahre ihres Wohnsitzes, also bis zum 5. April 1963, stand Frau B. unter Wartefrist. Vom 26. Juni 1962 an mußte ihr Kind Monika unterstützt werden. Bis zum 5. April 1963 dauerte diese Unterstützung aber nicht mehr 12 Monate. Die Wartefrist wurde somit nicht unterbrochen, sondern ist am 5. April 1963 abgelaufen (Art. 11 des Konkordats).

Nach Art. 13 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 2 des Konkordats ist also Frau B. beziehungsweise ihr Kind Monika heute, nachdem das Kind erneut unterstützungsbedürftig geworden ist, gemäß den Vorschriften über die Konkordatsfälle mit Kostenteilung zu unterstützen (vgl. auch N. 83 des Kommentars Thomet).

(Ansichtsausschreibung der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern vom 8. März 1965.)